

## **Betriebliche Altersversorgung: Anteil des Arbeitnehmers zum Gesamtbeitrag an eine Zusatzversorgungskasse steuerfrei**

**Mit Urteil vom 09.12.2010, VI R 57/08, welches jetzt veröffentlicht wurde, entschied der BFH, dass die Anteile des Arbeitnehmers am Gesamtbeitrag des Arbeitgebers zur Zusatzversorgungskasse nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind.**

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Arbeitgeber schloss mit einer Zusatzversorgungskasse (ZVK) einen Gruppenversicherungsvertrag ab. Nach dem Gruppenversicherungsvertrag tragen die Arbeitnehmer vom Beitrag vorbehaltlich einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung 1,41 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Die Zusatzvereinbarung des Arbeitgebers setzte den Eigenbeitrag der Arbeitnehmer auf 0,9 % des Bruttoeinkommens fest. Der Arbeitgeber behielt den Eigenbeitrag monatlich ein und zahlte den Gesamtbeitrag insgesamt an die Versicherungsgesellschaft. Vertragspartner war allein der Arbeitgeber.

Als Bemessungsgrundlage für die abzuführende Lohnsteuer im Rahmen der monatlichen Lohnsteueranmeldung setzte der Arbeitgeber den Bruttoarbeitslohn einschließlich der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer am Beitrag zur ZVK an. Dagegen wandte sich ein Arbeitnehmer mit der Begründung, dass der Finanzierungsanteil der Arbeitnehmer nicht lohnsteuerpflichtig sei, sondern dem Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG unterliege.

Der BFH stimmte der Auffassung des Arbeitnehmers zu. Er entschied, dass der auf Arbeitnehmer entfallende Finanzierungsanteil am Gesamtbeitrag zur ZVK nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sei. Der Arbeitgeber habe keine Verpflichtung, auf diesen Finanzierungsanteil Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Zum Arbeitslohn können auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer leistet. Nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG seien jedoch eigentlich als Arbeitslohn zu erfassende Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis zum Aufbau einer Altersversorgung der Arbeitnehmer, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen, steuerfrei.

Unter den Begriff „Beiträge des Arbeitgebers“ fielen dabei alle Beiträge, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an die Versorgungseinrichtung geleistet werden. Hierzu zählt auch der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers zum Gesamtbeitrag. Gegenüber der Versicherungsgesellschaft ist nur der Arbeitgeber zur Zahlung des Gesamtbeitrages verpflichtet. Dass sich der Gesamtbeitrag aus dem Anteil des Arbeitgebers und dem Eigenbeitrag des Arbeitnehmers zusammensetzt, ist unerheblich. Maßgeblich ist, wer zur Zahlung des Gesamtbeitrages verpflichtet ist.